

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- I. Name und Sitz des Vereins lauten:

**Vormwalde
Reit-, Zucht- und Fahrverein e.V.
58256 Ennepetal**

§ 2 Aufgabe

- I. Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Durchführung des Reitsports in seinen verschiedenen Sparten, die Förderung geselligen Zusammenlebens der Mitglieder durch Organisation und Durchführung verschiedener Veranstaltungen.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinszugehörigkeit

- I. Zum Reitverein gehört jede Person, die bereit ist, die Aufgabe des Vereins zu unterstützen und die die Mitgliedschaft erworben hat.
- II. Es können natürliche und juristische Personen die Mitgliedschaft erwerben.
- III. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand – einem Vorstandsmitglied – zu beantragen.
Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ablehnen. Der Antragsteller hat dann das Recht, gegen die Ablehnung Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- IV. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Ein Mitglied hat das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
Es ist berechtigt, die Anlagen und Einrichtungen unter Berücksichtigung der Rechte Dritter zu benutzen.
- II. Ein Mitglied ist verpflichtet,
- die Bestimmungen der Satzung zu beachten und den Anordnungen beauftragter Vereinsorgane zu folgen,
 - Die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
 - Durch Mitarbeit den Aufgaben des Vereins gerecht zu werden und die Arbeit der gewählten Vereinsvertreter zu unterstützen,
 - Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen des Vereins und der Arbeit des Vereins schaden können.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluß.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und kann nur mit einer 3-monatigen Kündigung zum Jahresende erfolgen.
- III. Der Ausschluß kann auf Antrag von Mitgliedern und vom Vorstand beschlossen und ausgesprochen werden. Gegen eine Ausschlußentscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen eine Berufung zu. In deiner Mitgliederversammlung ist dann unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt dieser Einspruch zu behandeln und darüber in geheimer Wahl abzustimmen. Mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Entscheidung des Vorstandes korrigiert werden.
- IV. Auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder kann jedoch auch der Ausschluß eines Mitglieds beantragt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt dann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluß.
- V. Nach Beendigung der Mitgliedschaft verliert das frühere Vereinsmitglied alle Rechte.
Der Vorstand kann bei nicht pünktlicher Bezahlung der Beiträge ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung von der weiteren Mitgliedschaft ausschließen.

§ 6 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Jugendwart
 - Kassenprüfer

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- II. Die Mitglieder wählen den Vorstand, den Jugendwart und die Kassenprüfer.
- III. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen nach Bedarf ein. Diese muß mindestens 1x in 12 Monaten einberufen werden. Mit der Einladung, die mindestens 14 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden muß (durch Brief und Bekanntmachung am vereinseigenen „schwarzen Brett“), sind die auf der Versammlung zu behandelnden Punkte der Tagesordnung bekanntzugeben.
- IV. Die Tagesordnung kann durch die Versammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- V. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- VI. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- VII. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlußunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage

wie die erste stattfindet, geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

- VIII. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von 2 Vorstandsmitgliedern abzuzeichnen ist.
- IX. Der Jugendwart wird von den Jugendlichen unter 18 Jahren gewählt, die Wahlvorschläge können die Jugendlichen sowie der Vorstand unterbreiten.
- X. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt werden.
- XI. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
1. Feststellung der Stimmliste
 2. Bericht des Vorsitzenden
 3. Bericht des Geschäftsführers
 4. Bericht des Kassierers
 5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Anträge
 7. Entlastung des Vorstandes
 8. Wahlen
 9. Verschiedenes
- XII. Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 8 Jugendversammlung

- I. Die Jugendversammlung setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie kann Vorschläge jeglicher Art unterbreiten, hauptpunktmäßig ist jedoch ihre Aufgabe, die Jugendarbeit zu organisieren. Die Jugendversammlung findet nach Absprache mit dem Jugendwart statt, der Vorstand oder Vereinsmitglieder müssen hierzu ausdrücklich eingeladen werden.

§ 9 Vorstand

- I. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Jugendwart/in

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind je zwei Vorstandsmitglieder, wobei mindestens eines davon der/die Vorsitzende bzw. der/die Geschäftsführer/in sein müssen. Sollten Positionen durch die Mitgliederversammlung nicht besetzt werden können bzw. Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt scheiden, werden dessen Aufgaben kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen. Dies ist im Rahmen einer Vorstandssitzung schriftlich zu fixieren.

- II. Der Vorstand kann zu den Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zur Beratung und zur Erledigung besonderer Aufgaben hinzuziehen, diese Mitglieder haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- III. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung mittels Stimmzettel in getrennten Wahlgängen.

Im jährlichen Wechsel werden der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer gewählt. Die Amtsperiode beträgt immer 3 Jahre.

- IV. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erhalten hat. Haben die Kandidaten die Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt sind dann die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- V. Der amtierende Vorstand hat das Vorschlagsrecht – wie die Mitgliederversammlung – zum neuen Vorstand.
- VI. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und kontrolliert alle Vereinsorgane.
- VII. Der jeweils geschäftsführende Vorstand ist Verwalter aller vorhandenen Gelder und sonstigen Vermögensgegenstände, er ist insbesondere berechtigt, alle dem Verein zustehenden Ansprüche gegenüber Schuldnern geltend zu machen.
- VIII. Der Vorstand kann die einzelnen Vereinsmitglieder durch keinerlei Rechtsgeschäfte verpflichten.
- IX. Der Vorstand hat das Recht, alle Einrichtungen und Ausschüsse sowie Beauftragten des Vereins zu kontrollieren. Ausgenommen hiervon sind die Kassenprüfer.
- X. Kein Vereinsmitglied hat das Recht, ohne ausdrücklichen Beschluß der Mitgliederversammlung Geschäftsbücher oder Papiere des Vorstandes einzusehen. Dieses Recht ist den Kassenprüfern vorbehalten, hierdurch bleibt das Recht der Mitglieder, während der Jahreshauptversammlung Auskunft zu fordern, unberührt.
- XI. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

§ 10 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- I. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- II. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- III. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. II. trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- IV. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- V. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- VI. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- VII. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- VIII. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- IX. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 11 Der Jugendwart

- I. Der Jugendwart muß volljährig sein.
- II. Der Jugendwart ist der Beauftragte der minderjährigen Mitglieder des Vereins und wird von der Jugendversammlung für 3 Jahre gewählt.

§ 12 Kassenprüfung

- I. Die Prüfung des Vermögens und der Barbestände des Vereins werden durch die Kassenprüfer vorgenommen. Es werden 2 Kassenprüfer gewählt.
- II. Mitglieder des Vorstandes können der Kassenprüfung nicht angehören
- III. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 1 Jahr gewählt.
- IV. Die Kassenprüfung hat innerhalb von 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen und die Kassenprüfer haben auf der Jahreshauptversammlung einen Bericht mit Ihrem Prüfungsergebnis abzugeben.

§ 13 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden

- I. Der Verein soll den nachstehenden Verbänden und Organisationen angehören:
 - dem Kreisreiterverband der Reit- und Fahrvereine,
 - dem Provinzialverband der Reit- und Fahrvereine,
 - dem Landessportbund NRW und den entsprechenden Organisationen auf Kreis- oder Stadtebene

§ 14 Auflösung

- I. Der Verein kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschuß bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sollte sich die erforderliche Stimmzahl nicht für die Auflösung aussprechen, so kann auf Antrag der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden. Entscheidet die dann einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Auflösung, so wird der Vorstand beauftragt, die Abwicklung der Geschäfte des Vereins bis zur Auflösung und Austragung aus dem Vereinsregister wahrzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Deutsche Krebshilfe e.V. , Bonn.

§ 15 Pflege der Pferde / Tierschutz

- I. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets –auch außerhalb von Turnieren- die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - b) der Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

§ 16 Schlußbestimmung

- I. Diese Vereinssatzung tritt nach Billigung und Beschlußfassung durch die 1. Mitgliederversammlung in Kraft. Sie erhält ihre Rechtsgültigkeit nach Hinterlegung beim zuständigen Vereinsregister.

Vom 23. April 1987

Neugefasst am 16. April 2010